



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 5.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0985 Status: öffentlich Datum: 11.02.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.02.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			

Bezeichnung:

Sachverständigengutachten zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 03.07.2014 wurde die Firma forplan Dr. Schmiedel GmbH mit der Durchführung des Sachverständigengutachtens zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragt. Das Gutachten wird in der Sitzung durch den Gutachter Dr. Betzler vorgestellt.

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0986 Status: öffentlich Datum: 11.02.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.02.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
05.03.2015	Kreisausschuss			
12.03.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.01.2013 ist aufgrund des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 27.01.2015 fortzuschreiben. Sowohl den Gutachtenergebnissen als auch einige Hinweisen der Kostenträger wird in dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.

Der Entwurf des Bedarfsplans liegt zurzeit den Kostenträgern zur Herstellung des Benehmens gemäß § 4 Abs. 6 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz vor.

Beschlussvorschlag:

Der bisher geltende Bedarfsplan für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) ab 01.01.2013 wird mit Wirkung ab dem 01.03.2015 durch die im Entwurf vorliegende Fassung ersetzt.

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 5.3		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0987 Status: öffentlich Datum: 11.02.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.02.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
05.03.2015	Kreisausschuss			
12.03.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Verden zum Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Landkreis Verden hat mit einem aktuellen Gutachten zur Bedarfsbemessung seine Rettungsmittelvorhaltung überprüft mit dem Ergebnis, dass eine flächendeckende Versorgung bezüglich der Notfallrettung unter Einhaltung der gesetzlich normierten Hilfsfrist in einem Grenzbereich des Landkreises Verden zum Landkreis Rotenburg (W.) derzeit nicht gegeben ist. Konkret betroffen sind die Ortsteile Gerkenhof, Odeweg, Sankt Pauli und Schafwinkel der Gemeinde Kirchlinteln.

Im Gutachten des Landkreises Verden wird vorgeschlagen, diesen Grenzbereich aus der Rettungswache Visselhövede zu versorgen. Der Landkreis Verden bittet daher um den Abschluss der im Entwurf anliegenden Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Verden zum Landkreis Rotenburg (W.).

Im genannten Grenzbereich fielen in 2014 insgesamt 29 Einsätze an. Die vorgeschlagene Zusammenarbeit wurde in das aktuelle Sachverständigengutachten zur Überprüfung der Rettungsmittelvorhaltung im Landkreis Rotenburg (W.) einbezogen. Der Gutachter ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Versorgung dieser Notfalleinsätze aus der vorhandenen Vorhaltung unter Einhaltung des Sicherheitsniveaus möglich ist. Dem Wunsch nach nachbarlicher Zusammenarbeit in dem beschriebenen Umfang sollte deshalb entsprochen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzgebiet des Landkreises Verden zum Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Verden zum Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Landkreis Verden, jeweils vertreten durch den Landrat, schließen im Rahmen der Zusammenarbeit kommunaler Träger gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragszweck

1. Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04.01.1993 soll bei der Notfallrettung die Eintreffzeit grundsätzlich 15 Minuten nicht überschreiten. In den Ortsteilen Gerkenhof, Odeweg, Sankt Pauli und Schafwinkel der Gemeinde Kirchlinteln (siehe den in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt) kann diese Vorgabe durch die Rettungswachen im Landkreis Verden nicht bzw. nicht bestmöglich erfüllt werden.
2. Im Rahmen der nachbarlichen Zusammenarbeit erklärt sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) bereit, den Landkreis Verden bei der Notfallrettung in den genannten Ortsteilen der Gemeinde Kirchlinteln durch die Rettungswache Visselhövede nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu unterstützen.

§ 2 Notfallrettung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet sich, für die Notfallrettung in den in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilen der Gemeinde Kirchlinteln aus dem Betrieb der Rettungswache Visselhövede einen verfügbaren Krankenkraftwagen (RTW, hilfsweise KTW) als erstes Rettungsmittel zu stellen, damit die erforderlichen lebensnotwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können.
2. Der Einsatz der erforderlichen Notärztin oder des erforderlichen Notarztes erfolgt grundsätzlich aus den Notarztstandorten des Landkreises Verden. Ausnahmsweise kann auch eine Notärztin oder ein Notarzt aus einem Standort des Landkreises Rotenburg (Wümme) angefordert werden.
3. Die Einsatzentscheidung erfolgt durch die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden, die über die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) das erste Rettungsmittel aus der Rettungswache Visselhövede und ggf. die Notärztin oder den Notarzt anfordert.

4. Gehen im Rahmen der Notfallrettung Hilfeersuchen aus den in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilen der Gemeinde Kirchlinteln bei der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder der Rettungswache Visselhövede ein, so ist die Einsatzentscheidung für den Einsatz des ersten Rettungsmittels grundsätzlich von der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu treffen. Die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden ist unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes verbleibt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landkreises Verden und wird durch die Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 3

Abrechnung der Transportleistungen

1. Transporte, die auf dem Gebiet des Landkreises Verdendurch den Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden, werden durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den dort mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelten abgerechnet.
2. Für die Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Abrechnung im Verhältnis zu den Kostenträgern und Benutzern, insbesondere für das Mahn-, Vollstreckungs- und Klageverfahren, ergeben, ist ebenfalls der Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

§ 4

Haftung

1. Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) entstehen, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) einzutreten.
2. Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden entstehen, hat der Landkreis Verden einzutreten.
3. Die Durchführung des Rettungseinsatzes mit dem ersten Rettungsmittel von der Einsatzentscheidung der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden an bis zur Beendigung des Einsatzes erfolgt in alleiniger Verantwortung des mit der Durchführung des Rettungsdienstes beorderten/betrauten Beauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme), der insoweit für alle Dritten entstehenden Schäden einzutreten hat. Die Haftung der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden für Schäden, die Dritten aus der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, ist ausgeschlossen. Werden die Landkreise Rotenburg (Wümme) oder Verden gleichwohl auf Schadenersatz durch Dritte in Anspruch genommen, hat sie der Beauftragte von der Schadenersatzleistung freizustellen.

4. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt sicher, dass sein Beauftragter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 3 ausreichende Versicherungen abschließt.

§ 5

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

1. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung bis zum 30.06. zum Ende eines Jahres kündigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.XX.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Verden (Aller), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Landkreis Verden
Der Landrat



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 6.1		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0892/1 Status: öffentlich Datum: 11.02.2015		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.02.2015	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
05.03.2015	Kreisausschuss			
12.03.2015	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Fricke, Heeslingen, vom 30.09.2014: Vorsorgeuntersuchungen für Feuerwehrleute

Sachverhalt:

Der o.a. Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst vom 28.11.2014 bis zur nächsten Sitzung vertagt, um abzuklären, wie die Durchführung der G26-Untersuchungen in den einzelnen Kommunen organisiert ist und ob durch eine Bündelung dieser Untersuchungen Synergieeffekte erzielt werden können.

Hierzu habe ich zwischenzeitlich eine Umfrage bei den kreisangehörigen Kommunen vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Befragung habe ich als Anlage beigefügt.

Luttmann

Umfrageergebnis bei den kreisangehörigen Gemeinden

Kommune	derzeitige Regelung	Bedarf an Koordination durch LK	Bemerkungen
Bothel	Dr. Gerdts (Cuxhaven) einmal jährlich im Feuerwehrhaus Bothel	nein	
Bremervörde	Durchführung durch Dr. Hein in Lamstedt und Jörg-Peter Doß in Gnarrenburg	Zentraler Untersuchungstermin in Bremervörde wäre wünschenswert	
Fintel	Koordinierung der Termine durch den Atemschutzbeauftragten, Durchführung der Untersuchungen durch Dr. Kempelmann (Tostedt)	nein	
Geestequelle	Dr. Hein in Lamstedt nach Terminabsprache	Untersuchungstermine in Bremervörde wären wünschenswert	Grundsätzliche Zufriedenheit mit der derzeitigen Regelung
Gnarrenburg	Dr. Hein in Lamstedt, teilweise Casa medico GmbH, Worswede	kreiseinheitliche Lösung wäre wünschenswert	derzeitige Regelung funktioniert
Rotenburg	Durchführung durch freiberufliche Betriebsärzte, größtenteils bei Dr. Schaacke aus Hoya	keine Angabe	
Scheeßel	Bisher Dr. Cordula Hamacher, Grasberg, zukünftig Durchführung durch die Fa. G&G Betriebsmedizin (Cuxhaven)	nein	Bündelung durch Landkreis wäre nur sinnvoll für Termine an Wochenenden
Selsingen	Durchführung bei drei Ärzten in der Umgebung	nein	Arztwahl für die Feuerwehrleute soll bestehen bleiben
Sittensen	Durchführung durch ein Ärzteteam aus Cuxhaven	nein	
Sottrum	Bisher Dr. Cordula Hamacher, Grasberg, zukünftig Durchführung durch die Fa. G&G Betriebsmedizin (Cuxhaven)	keine Angabe	
Tarmstedt	Dr. Cordula Hamacher in Grasberg, zuletzt Sammeltermin vor Ort durch Dr. Schaacke aus Hoya	Regelmäßige Sammeltermine in Gemeinden oder FTZ wären wünschenswert	
Visselhövede	Durchführung durch Fa. G&G Gesellschaft für Betriebsmedizin vor Ort an Samstagen	nein	Terminabsprache mit anderen Wehren im Lk Rotenburg und im Heidekreis möglich
Zeven	Durchführung durch Cordula Hamacher in Grasberg	Koordination gewünscht	